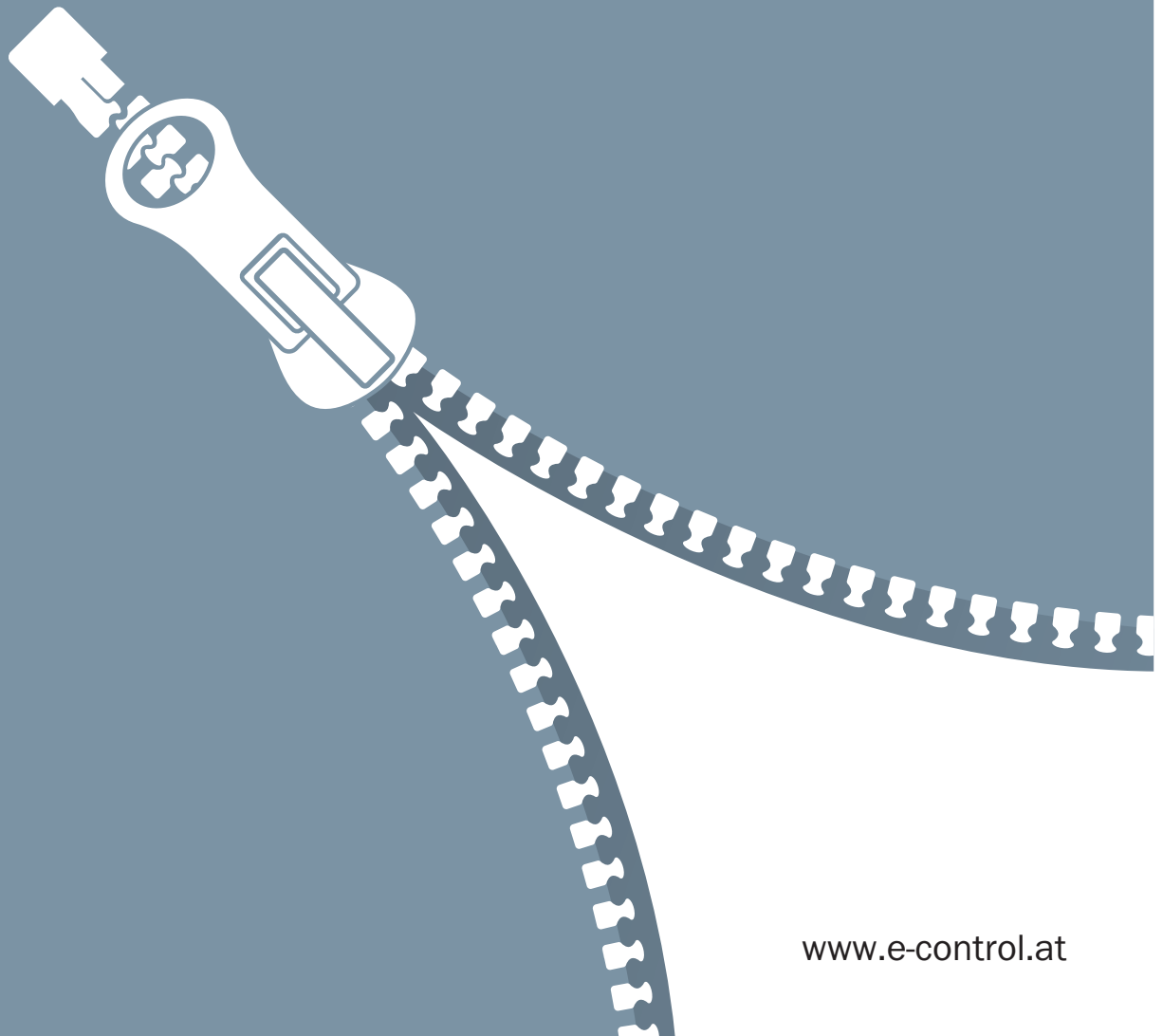


CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2022

BERICHTSJAHR 2021

Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats der E-Control
gemäß Punkt 15 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)

UNSERE ENERGIE FOKUSSIERT AUF TRANSPARENZ.



INHALT

Allgemeines	4
Unabhängigkeit: Sonderstellung der E-Control aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben und Zielsetzungen	5
Bekanntnis zum B-PCGK 2017	6
Abweichungen vom B-PCGK 2017	7
Zusammensetzung der Organe und Organbezüge	10
> Die Mitglieder des Vorstands	10
> Die Mitglieder des Aufsichtsrats	12
Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der E-Control	15
> Vorstand	15
> Aufsichtsrat	15
> Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat	16
D&O-Versicherung	18
Maßnahmen zur Förderung von Frauen	19
Externe Evaluierung	20

ALLGEMEINES

Der im Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossene Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) hat zum Ziel, die Führung und Überwachung staatlicher Unternehmen transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Die E-Control als Anstalt öffentlichen Rechts unterliegt gemäß Art 126b B-VG der Überprüfung des Rechnungshofes und könnte gemäß Punkt 3.4 B-PCGK i.V.m. § 2 Abs 2 E-ControlG als ein „Unternehmen des Bundes“ qualifiziert werden. Punkt 4.1 B-PCGK 2017 bestimmt die Anwendbarkeit

des B-PCGK 2017 auf Unternehmen des Bundes mit mehr als 10 Bediensteten oder 300.000 EUR Jahresumsatz, soweit zwingend anzuwendende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die E-Control fällt sohin grundsätzlich in den Anwendungsbereich des B-PCGK 2017, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) und die E-Control betreffend unionsrechtliche Vorgaben, dem nicht entgegenstehen (siehe dazu im Detail Kapitel „Unabhängigkeit: Sonderstellung der E-Control aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben und Zielsetzungen“ und Kapitel „Bekenntnis zum B-PCGK 2017“).

UNABHÄNGIGKEIT:

SONDERSTELLUNG DER E-CONTROL AUFGRUND UNIONS-RECHTLICHER VORGABEN UND ZIELSETZUNGEN

Die E-Control ist die nationale Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkt¹- und Erdgasbinnenmarktrichtlinie². In Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben wurde die E-Control als eine Anstalt öffentlichen Rechts durch das E-ControlG errichtet.

Die unionsrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der nationalen Energieregulierungsbehörden fordert die umfassende institutionelle, budgetäre, haushaltsrechtliche ebenso wie personelle und funktionale Unabhängigkeit der E-Control gegenüber der allgemeinen staatlichen Verwaltung und insbesondere deren obersten Verwaltungsorganen. Diese sich auf Unionsrecht gründende Sonderstellung wurde durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 2. September 2021 bestätigt und bekräftigt.³

Das E-ControlG weist die hoheitlichen Befugnisse der Energieregulierung nicht der E-Control als Anstalt als solcher, sondern ihren Organen zu. Gemäß § 5 Abs 1 E-ControlG sind dies

- > der Vorstand,
- > die Regulierungskommission und
- > der Aufsichtsrat.

Die Organe der E-Control werden funktionell als staatliche Verwaltungsbehörden tätig, sind aber organisatorisch Organe der Anstalt E-Control. Daraus folgt, dass die unionsrechtlich vorgegebene und aus verfassungsrechtlichen Gründen gesetzlich vorsehende Weisungsfreistellung sowie weitere Unabhängigkeitselemente jeweils nicht für die Anstalt E-Control, sondern gemäß § 5 Abs 2 E-ControlG für die Organe und ihre Mitglieder festgelegt sind.

¹ Vgl. Art 57 ff. Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

² Vgl. Art 39 ff Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

³ EuGH, Rs C-718/18, Kommission/Deutschland.

BEKENNTNIS ZUM B-PCGK 2017

Der Vorstand der E-Control bekennt sich im Rahmen der unionsrechtlichen Unabhängigkeit zu den Grundsätzen des B-PCGK 2017 und erklärt, dass mit Abschluss des Geschäftsjahres 2021 den anwendbaren Regeln des B-PCGK 2017, die nicht durch das E-ControlG oder andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen überlagert werden, entsprochen wurde.

Mangels „Eigentümerstellung“ und „Beteiligung“ scheidet ein allgemeines „Beteiligungsmanagement“⁴ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gegenüber der E-Control aus.

Die damit zusammenhängende Frage, inwieweit die Anwendung der Bestimmungen des B-PCGK 2017 dem für die E-Control relevanten Rechtsrahmen widersprechen⁵, kann an dieser Stelle entfallen.⁶ Der Vorstand der E-Control bewertet die auf die E-Control anwendbaren Bestimmungen des B-PCGK 2017 als im Sinne einer transparenten, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen öffentlichen Aufgabenerfüllung als zuträglich und den unionsrechtlichen Anforderungen an die E-Control als derzeit nicht entgegenstehend.

Dieser Bericht ist auf der Website der E-Control unter www.e-control.at abrufbar.

⁴ Vgl. hierzu Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Beteiligungsleitfaden BMK (2021) (Beteiligungsleitfaden BMK) abrufbar unter <https://www.bmk.gv.at/ministerium/organisation/beteiligungsmanagement/leitfaden.html>.

⁵ Vgl. hierzu den Verweis des EuGH, dass die nationale Energieregulierungsbehörde bei ihrer unionsrechtlich zugewiesenen Aufgabenerfüllung gerade keinen weiteren inhaltlichen Vorgaben durch innerstaatliche (Rechts-)Vorschriften unterworfen werden darf (vgl. EuGH 2.9.2021, Rs C-718/18, Kommission/Deutschland).

⁶ Punkt 2.2. des Beteiligungsleitfadens BMK greift hinsichtlich seines Anwendungsbereichs auf die Definition „Unternehmen des Bundes“ auf Punkt 3.4 des B-PCGK zurück. Die E-Control als nationale Energieregulierungsbehörde kann durch derartige nationale Regelwerke im Lichte der unionsrechtlichen Unabhängigkeit in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht gebunden werden. Im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu dieser Frage obliegt es der E-Control selbst, in Beachtung des Anwendungsvorranges des Unionsrechts zu beurteilen, inwieweit vorrangiges Unionsrecht der Anwendung derartiger Regelwerke entgegensteht (vgl. VwGH, Erkenntnis vom 23.11.2016, Ro 2016/04/0013, RZ 29).

ABWEICHUNGEN VOM B-PCGK 2017

Der B-PCGK 2017 enthält verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind, sowie „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind. Im Sinne des „Comply or Explain“-Grundsatzes ist zu begründen, wenn Regeln des B-PCGK 2017 nicht oder nicht ganz entsprochen wird. Der B-PCGK 2017 hat einen sehr heterogenen Adressatenkreis und umfasst Unternehmen, Vereine, Stiftungen, Fonds und Anstalten. Die wirtschaftlichen und hoheitlichen Zusammenhänge, in denen diese Rechtsträger agieren, sowie auch deren Verfassungen sind unterschiedlich.

Für die E-Control bedeutet dies, dass bei der Umsetzung des B-PCGK 2017 die rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere vorrangiges Unionsrecht und das E-ControlG – zu berücksichtigen sind. Nicht oder nur teilweise Umsetzungen der Vorgaben des B-PCGK 2017 ergeben sich vor diesem Hintergrund ausschließlich aus Diskrepanzen zwischen diesen eben erwähnten vorrangigen rechtlichen Anforderungen und den daher teilweise nicht anzuwendenden Vorgaben des B-PCGK 2017.

Aufgrund der beschriebenen rechtlichen Spezifika betreffend die Einrichtung der E-Control konnten folgende Punkte nicht umgesetzt werden:

> **Punkt 7 – Rechte und Pflichten der Anteilseigner**

Anteilseignerrechte bestehen in Bezug auf die E-Control nicht. Anstelle dieser

Anteilseignerrechte bestehen aufgrund der unionsrechtlich und gesetzlich geforderten vollkommenen Unabhängigkeit der E-Control als nationale Energieregulierungsbehörde abschließend normierte Beststellungs- und Aufsichtsbefugnisse des Bundes. Sie umfassen ein beschränktes Unterrichtsrecht (§ 5 Abs 3 E-ControlG), eine Informationspflicht durch den Aufsichtsrat (§ 16 Abs 1 E-ControlG) sowie Beststellungs- und Abberufungsrechte der Organwalter (§§ 6 Abs 3, 8 Abs 3, 10 Abs 1 und Abs 6, 13 Abs 1 und Abs 5 sowie § 16 Abs 1 E-ControlG) sowie eine Leitungs- und Weisungsbefugnis in Bezug auf die in § 5 Abs 4 E-ControlG verwiesenen Gesetzen geregelten Vollzugszuständigkeiten. Im Übrigen bestehen die allgemeine Gebarungskontrolle (§ 17 E-ControlG iVm Art 126b B-VG) und ein parlamentarisches Befragungsrecht (§§ 18 E-ControlG). Der bei der E-Control eingerichtete Aufsichtsrat ist als Organ der E-Control von der beschriebenen unionsrechtlichen Unabhängigkeit mit-erfasst, nimmt somit keine „Eigentümerinteressen“ wahr und übt seine Aufgaben ausschließlich aufgrund des E-ControlG aus.

Vor diesem Hintergrund konnten die Punkte 7.2 (Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Anteilseignerrechte), 7.4 (Dokumentation der Entscheidungen der Anteilseigner), 7.5 (Erwerb von Beteiligungen), 7.6 (Sicherung der Einflussnahme des Bundes und der Unternehmen des Bundes) in Teilen aufgrund

der gesetzlichen Vorgaben nicht umgesetzt werden.

> **Punkt 8 – Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan**

Der Handlungsspielraum der E-Control und ihrer Organe ist durch den im E-ControlG normierten Rahmen abschließend vorgegeben. Weiters wirkt idZ auch die oben beschriebene Unabhängigkeit der E-Control als Energieregulierungsbehörde als Schranke bei der Umsetzung des B-PCGK 2017. Dem Aufsichtsrat kommt gemäß § 15 Abs 1 und 2 E-ControlG die Überwachung der (privatwirtschaftlichen) Geschäftsführung der E-Control sowie gemäß § 16 Abs 2 E-ControlG die Rolle der E-Control-internen Überwachung der Gesetzmäßigkeit des Handelns des Vorstands zu. Die im E-ControlG vorgenommene Aufgabenzuweisung an den Aufsichtsrat ist taxativ. Vor diesem Hintergrund konnten die Punkte 8.1.2 (Zusammenwirken bei der Unternehmensstrategie) und 8.4 (Kreditgewährung an Organe und leitende Angestellte des Unternehmens)⁷ nur teils oder gar nicht umgesetzt werden.

> **Punkt 9 – Geschäftsleitung**

Aufgrund der abschließenden gesetzlichen Regelungen des E-ControlG hinsichtlich der Organe der E-Control (Bestellungsprozess, Funktionsperiode etc.), aber auch aufgrund der strengen gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit dieser Or-

gane konnten die Punkte 9.3 (Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung), 9.4. (Widerruf der Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung) und 9.5. (Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung) nur teils oder gar nicht umgesetzt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestellt. Es sei an dieser Stelle vermerkt, dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Interessenkonflikte der Organe der E-Control die Anforderungen des B-PCGK 2017 materiell übererfüllen.⁸

> **Punkt 11 – Überwachungsorgan**

Die Bestellung und der Handlungsspielraum der Organe der E-Control sind durch das E-ControlG vorgegeben. Eine Beschränkung ergibt sich durch die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit der E-Control als Energieregulierungsbehörde. Aus diesen Gründen konnten die folgenden Punkte nur teils oder gar nicht umgesetzt werden: Punkte 11.2 (Zusammensetzung des Überwachungsorgans), 11.5 (Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans) und 11.7 (Überwachungstätigkeit bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan). Es sei an dieser Stelle wiederum erwähnt, dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Interessenkonflikte der Organe der E-Control die Anforderungen des B-PCGK 2017 materiell übererfüllen.⁹

⁷ Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass keine Kreditgewährung an Organe der E-Control durch die E-Control erfolgen kann.

⁸ Vgl. hierzu insbesondere § 6 Abs 4 E-ControlG den Vorstand betreffend und § 13 Abs 3 den Aufsichtsrat betreffend. Diese Bestimmungen verweisen neben einem allgemeinen materiellen Unabhängigkeitserfordernis explizit auch auf den § 4 Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330/1983.

⁹ Ibid.

> **Punkt 13 – Interne Revision**

Nach Punkt 13.3 B-PCGK 2017 soll die Bestellung des Leiters der internen Revision durch das Überwachungsorgan genehmigt werden. Da § 15 Abs 2 E-ControlG einen abschließenden Katalog an Genehmigungstatbeständen für den Aufsichtsrat vorsieht, kann ein Beschluss über die Bestellung des Leiters der internen Revision durch den Aufsichtsrat der E-Control nicht erfolgen. Der Vorstand hat daher die Bestellung eines fachlich geeigneten Externen als Leiter der internen Revision für die Geschäftsjahre 2018–2021 dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

> **Punkt 15 – Corporate Governance Bericht**

Punkt 15.1.1 des B-PCGK 2017 sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens im Rahmen eines Corporate Governance Berichts berichten. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen.

Es besteht kein wie auch immer geartetes Eigentümerverhältnis zwischen der E-Control als unionsrechtlich und durch das E-ControlG determinierte unabhängige Energieregulierungsbehörde und einer anderen (Rechts-)Person. Sogar besteht im Hinblick auf die E-Control auch kein Über-

wachungsorgan, das dem materiellen Gehalt eines Aufsichtsrats, wie er im B-PCGK 2017 beschrieben wird (wie im kapitalgesellschaftsrechtlichen Sinn verstanden), entspricht. Demgemäß hat der nationale Gesetzgeber dem Aufsichtsrat der unabhängigen Energieregulierungsbehörde E-Control in § 15 Abs 2 E-ControlG taxativ aufgezählte Befugnisse zugewiesen. Eine gemeinsame Berichterstattung über die Corporate Governance der E-Control ist darin nicht enthalten. Weiters ist mangels eines Eigentümerverhältnisses in Bezug auf die E-Control der gegenständliche Bericht im Ermessen des Vorstands (siehe dazu näher Punkt 3) an die Öffentlichkeit im Sinne einer transparenten, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen öffentlichen Aufgabenerfüllung und nicht an Eigentümer bzw. Kapitalvertreter gerichtet. Vor diesem rechtlichen Hintergrund kann die gemeinsame Berichtspflicht der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans gemäß Punkt 15.1.1 nicht umgesetzt werden. Der Bericht wird allein vom Vorstand erstellt und veröffentlicht.

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE

Die Mitglieder des Vorstands

**Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.,
geboren 1969**

Beginn der laufenden Funktionsperiode:
25. März 2021

Ende der laufenden Funktionsperiode:
24. März 2026

*Mandate in Überwachungsorganen
anderer Unternehmen:*
keine

**Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA,
geboren 1971**

Beginn der laufenden Funktionsperiode:
25. März 2021

Ende der laufenden Funktionsperiode:
24. März 2026

*Mandate in Überwachungsorganen
anderer Unternehmen:*
keine

**DI Andreas Eigenbauer,
geboren 1966
(mit Ablauf des 24. März 2021
ausgeschieden)**

Beginn der Funktionsperiode:
25. März 2016

Ende der Funktionsperiode:
24. März 2021

*Mandate in Überwachungsorganen
anderer Unternehmen:*
keine

BEZÜGE DES VORSTANDS IM ZEITRAUM 1. JÄNNER 2021 BIS 24. MÄRZ 2021

Die im Geschäftsjahr 2021 für den Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 24. März 2021 gewährten, vertraglich vereinbarten festen, der österreichischen Lohnsteuer und Abgabenordnung unterliegenden Bruttobezüge, bestehend aus zwei gleichen Monatsbruttobezügen, einem anteiligen dritten Monatsbruttobezug und einem aliquotierten 13. und 14. Monatsbruttobezug für die Vorstandsmitglieder Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. und DI Andreas Eigenbauer betragen jeweils 64.985,27 EUR.

Im gleichen Zeitraum betragen die vertraglich vereinbarten Sachbezüge für einen Dienstwagen zur privaten Nutzung für das Vorstandsmitglied DI Andreas Eigenbauer 2.016,00 EUR und für das Vorstandsmitglied Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. 1.997,42 EUR.

Kein Mitglied des Vorstands hat einen vertraglichen Anspruch auf variable Bezüge, Boni oder erfolgsbezogene Zahlungen, auch wurden solche im gleichen Zeitraum nicht gewährt.

Die gewährten, vertraglich vereinbarten Zahlungen in eine betriebliche Pensionskasse betragen im gleichen Zeitraum zehn Prozent des Bruttobezugs für jedes Mitglied des Vorstands.

**BEZÜGE DES VORSTANDS IM ZEITRAUM
25. MÄRZ 2021 BIS 31. DEZEMBER 2021**

Die im Geschäftsjahr 2021 für den Zeitraum 25. März 2021 bis 31. Dezember 2021 für die Vorstandsmitglieder Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. und Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA gewährten, vertraglich vereinbarten festen, der österreichischen Lohnsteuer und Abgabenordnung unterliegenden Bruttobezüge, bestehend aus neun gleichen Monatsbruttobezügen, einem anteiligen zehnten Monatsbruttobezug und einem aliquotierten 13. und 14. Monatsbruttobezug betragen jeweils 146.178,03 EUR.

Im gleichen Zeitraum betragen die vertraglich vereinbarten Sachbezüge für einen Dienstwagen zur privaten Nutzung bestehend aus neun monatlichen Sachbezügen zu gleichen Teilen und einem anteiligen zehnten Sachbezug für die Vorstandsmitglieder Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. und Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA jeweils 6.642,58 EUR.

Die Mitglieder des Vorstands haben für den gleichen Zeitraum bei Erreichen von zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsrat vereinbarten Zielen einen vertraglichen Anspruch auf eine variable Vergütung von bis zu fünfzehn Prozent des Jahresbruttobezuges. Die Bestimmung der Zielerreichung

erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat.

Die für den gleichen Zeitraum gewährten vertraglich vereinbarten Zahlungen in eine betriebliche Pensionskasse betragen zehn Prozent der fixen Jahresbruttobezüge für jedes Mitglied des Vorstands.

Die dem mit Ablauf des 24. März 2021 ausgeschiedenen Vorstandsmitglied DI Andreas Eigenbauer während eines Zeitraums von sechs Monaten gewährte vertraglich vereinbarte, der österreichischen Lohnsteuer und Abgabenordnung unterliegende Bruttokarenzentschädigung („Cool-off-Regelung“) betrug gesamt 15.936,04 EUR.

Es bestehen keine weiteren vertraglichen Versorgungsansprüche eines aktiven oder ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands gegenüber der E-Control, die während ihrer Dienstzeit erworben werden und nach Ende der Dienstzeit einen Geldwert darstellen, auch wurden solche im Geschäftsjahr 2021 nicht gewährt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats

AUFSICHTSRATZUSAMMENSETZUNG AB 1. JÄNNER 2022

Mag. Dorothea Herzele,
Vorsitzende,
geboren 1965
Bis 14. Dezember 2021 Stellvertreterin
der Vorsitzenden, seit 15. Dezember 2021
Vorsitzende
Beginn der laufenden Funktionsperiode:
28. April 2021
Ende der laufenden Funktionsperiode:
27. April 2026
Vergütung und Aufwandsersatz 2021:
2.210,00 EUR (fixe Vergütung) und
490,00 EUR (variabler Aufwandsersatz)
Mitgliedschaft und Funktion in
Ausschüssen des Überwachungsorgans:
Vorsitzende des Personalausschusses und
des Prüfungsausschusses
Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:
Keine

Dr. Ilse Stockinger,
Stellvertreterin der Vorsitzenden,
geboren 1971
Bis 14. Dezember 2021 Mitglied des
Aufsichtsrats, seit 15. Dezember 2021
stellvertretende Vorsitzende
Beginn der laufenden Funktionsperiode:
28. April 2021
Ende der laufenden Funktionsperiode:
27. April 2026
Vergütung und Aufwandsersatz 2021:
2.210,00 EUR (fixe Vergütung) und
350,00 EUR (variabler Aufwandsersatz)
Mitgliedschaft und Funktion in
Ausschüssen des Überwachungsorgans:
Mitglied des Personalausschusses und des
Prüfungsausschusses
Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:
Keine

**Dr. Dörte Fouquet,
geboren 1957**

Beginn der laufenden Funktionsperiode:
28. April 2021

Ende der laufenden Funktionsperiode:
27. April 2026

Vergütung und Aufwandsersatz 2021:
2.210,00 EUR (fixe Vergütung) und
350,00 EUR (variabler Aufwandsersatz)

*Mitgliedschaft und Funktion in
Ausschüssen des Überwachungsorgans:*
Keine

*Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:*
Keine

**Nicolas Rathauscher, M.Sc.,
geboren 1991**

Beginn der laufenden Funktionsperiode:
15. Dezember 2021

Ende der laufenden Funktionsperiode:
14. Dezember 2026

Vergütung und Aufwandsersatz 2021:
Für das Geschäftsjahr 2021 fiel keine
fixe Vergütung und kein variabler
Aufwandsersatz an.

*Mitgliedschaft und Funktion in
Ausschüssen des Überwachungsorgans:*
Keine

*Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:*
Keine

**Eva Lacher, M.Sc.,
Vertreterin des Betriebsrats,
geboren 1984**

Beginn der laufenden Funktionsperiode:
28. November 2019

Ende der laufenden Funktionsperiode:
n/a

Vergütung und Aufwandsersatz 2021:
Keine

*Mitgliedschaft und Funktion in
Ausschüssen des Überwachungsorgans:*
Keine

*Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:*
Keine

**Dr. Johannes Mrazek, LL.M.,
Vertreter des Betriebsrats,
geboren 1966**

Beginn der laufenden Funktionsperiode:
25. Jänner 2018

Ende der laufenden Funktionsperiode:
n/a

Vergütung und Aufwandsersatz 2021:
Keine

*Mitgliedschaft und Funktion in
Ausschüssen des Überwachungsorgans:*
Mitglied des Prüfungsausschusses

*Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:*
Keine

**WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES 2021
AUSGESCHIEDENE MITGLIEDER DES
AUFSICHTSRATS**

Dr. Edith Hlawati,
Vorsitzende,
geboren 1957
Beginn der Funktionsperiode:
28. April 2016
Ende der Funktionsperiode:
14. Dezember 2021
Vergütung und Aufwandsersatz 2021:
3.315,00 EUR (fixe Vergütung) und
490,00 EUR (variabler Aufwandsersatz)
Mitgliedschaft und Funktion in
Ausschüssen des Überwachungsorgans:
Keine
Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:
Keine

Robert Strayhammer, MA,
geboren 1980
Beginn der Funktionsperiode:
15. März 2016
Ende der Funktionsperiode:
14. März 2021
Vergütung und Aufwandsersatz 2021:
2.210,00 EUR (fixe Vergütung) und
140,00 EUR (variabler Aufwandsersatz)
Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen
des Überwachungsorgans:
Mitglied des Prüfungsausschusses
Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:
Keine

Mag. Christian Domany,
geboren 1952
Beginn der Funktionsperiode:
15. März 2016
Ende der Funktionsperiode:
14. März 2021
Vergütung und Aufwandsersatz 2021:
2.210,00 EUR (fixe Vergütung) und
140,00 EUR (variabler Aufwandsersatz)
Mitgliedschaft und Funktion in
Ausschüssen des Überwachungsorgans:
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:
Keine

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER E-CONTROL

Vorstand

Der Vorstand der E-Control ist gemäß § 6 Abs 1 E-ControlG ein Kollegialorgan, das aus zwei Mitgliedern besteht. Nach den Vorgaben des § 7 Abs 2 E-ControlG hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. In der aktuellen Geschäftsordnung vom 24. Juni 2021 ist folgende Geschäftsverteilung vorgesehen:

> **Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA:**

- > Abteilung IT & Telekommunikation
- > Abteilung Strom
- > Abteilung Ökoenergie und Energieeffizienz
- > Abteilung Gas

> **Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.:**

- > Abteilung International Relations
- > Abteilung Endkunden und Schlichtungsstelle der E-Control gemäß § 26 E-ControlG und § 4 Abs 1 Z 1 AStG
- > Abteilung Volkswirtschaft
- > Abteilung Recht

> **Gemeinsame Besorgung:**

- > Allgemeine Abteilung des Vorstands (Allgemeine Vorstandsangelegenheiten, Interne Revision, Datenschutzbeauftragter, Korruptionspräventionsstelle [Antikorruptionsbeauftragter] und Öffentlichkeitsarbeit)
- > Abteilung Finanzen, Personal und Organisation
- > Abteilung Tarife

Aufsichtsrat

Gemäß § 14 E-ControlG hat die Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr sowie aus wichtigem Anlass unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin, anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine

Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Die Aufgaben und Befugnisse eines Ausschusses des Aufsichtsrats sowie dessen allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

Im Jahr 2021 haben vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen stattgefunden:

- > 26. Februar 2021
- > 24. Juni 2021
- > 28. September 2021
- > 09. Dezember 2021

Der Aufsichtsrat der E-Control kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Diesfalls ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung über das Zustandekommen eines Beschlusses im Ausschuss zu berichten.

Es besteht ein offener Ausschuss des Aufsichtsrats (Prüfungsausschuss). Dieser tagte im Jahr 2021 dreimal:

- > 26. Februar 2021
- > 24. Juni 2021
- > 28. September 2021

Es besteht weiters ein Personalausschuss, der die Beziehungen zwischen der E-Control als Anstalt öffentlichen Rechts und den Mitgliedern des Vorstands behandelt. Er wurde mit Umlaufbeschluss vom 21. Dezember 2021 eingerichtet. Der Personalausschuss tagte im Geschäftsjahr 2021 nicht.

Im Geschäftsjahr 2021 nahm jedes Mitglied des Aufsichtsrats der E-Control an allen Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Zwischen Vorstand und Aufsichtsrat findet insbesondere in den vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen, aber auch darüber hinaus ein reger Gedankenaustausch statt. Der Vorstand berichtete dem Aufsichtsrat in den Sitzungen regelmäßig über die Entwicklung der Energiemärkte, die Tätigkeitsschwerpunkte und den Gang der Geschäfte der E-Control. Bei wichtigen Anlässen

erfolgt eine unverzügliche Information an die Vorsitzende des Aufsichtsrats. Es besteht ein Katalog an kaufmännischen Geschäftsführungsmaßnahmen, die gemäß der taxativen Aufzählung in § 15 Abs 2 E-ControlG der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen ausschließlich folgende Geschäftsführungsmaßnahmen:


- > Doppelbudget für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre;
- > Investitionen, die 150.000,00 EUR überschreiten, nicht durch die jeweilige Investitionsplanung genehmigt sind und nicht zu einer Budgetabweichung führen;
- > Investitionen, die zu einer Budgetabweichung führen;
- > Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- > Jahresabschluss;
- > Geschäftsordnung des Vorstands;
- > Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses und die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Bonifikationen und Pensionszusagen an leitende Angestellte;
- > Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- > Jahresplan für die Öffentlichkeitsarbeit.

D&O-VERSICHERUNG

Die E-Control hat eine D&O-Versicherung (Directors and Officers) zugunsten der Mitglieder der Organe und leitender Angestellter abgeschlossen. Die Entscheidung erfolgte auf Basis von Risikoabwägungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sonderstellung der E-Control als unabhängige Energieregulierungsbehörde. Die Versicherung ist ebenfalls auf Basis der Grundsätze der Rechtmäßigkeit,

Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit im Sinne einer Risikominderungspflicht geboten und angemessen. Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Es besteht kein Selbstbehalt und die Kosten trägt die E-Control.

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN



Die Mitglieder des Vorstands der E-Control wurden gemäß § 6 Abs 2 E-ControlG von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 23. Dezember 2020 bestellt. Zum 31. Dezember 2021 waren die Mitglieder des Vorstands männlich.

Der Aufsichtsrat der E-Control wird von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestellt. Zum 31. Dezember 2021 war der Aufsichtsrat auch unter Berücksichtigung der Vertreter des Betriebsrates mit vier Frauen und zwei Männern besetzt.

Führungskräfte der E-Control werden vom Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gemäß § 15 Abs 2 Z 7 E-ControlG bestellt. In fünf von elf Abteilungen der E-Control waren Frauen als Abteilungsleiterinnen tätig. Da nicht vorhersehbar ist, welche Positionen in nächster Zeit zu besetzen und welche Kandidatinnen und Kandidaten sich dafür bewer-

ben werden, ist eine Terminisierung der Erreichung eines Anteils von mindestens 50% in Führungspositionen nicht möglich.

Die E-Control verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung ein. Sie sorgt aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Zudem unterliegt die E-Control dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz.

Unabhängig von der Erstellung des Frauenförderungsplans gemäß § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird bereits laufend im Zuge der Besetzung von Führungsfunktionen darauf geachtet, dass bei gleicher Qualifikation der Kandidatinnen oder Kandidaten das Geschlechterverhältnis auf der jeweiligen Hierarchieebene ausgeglichen ist.

EXTERNE EVALUIERUNG

Die Einhaltung der Regeln des B-PCGK 2017 sind von der E-Control gemäß Punkt 15.5 B-PCGK 2017 regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution zu evaluieren und das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Die erste externe materielle Evaluierung erfolgt entsprechend den Vorgaben des B-PCGK 2017 im Jahr 2023.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 9. September 2022



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstand E-Control



Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstand E-Control

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

E-Control

Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. (Brügge)

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

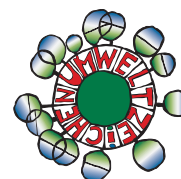
Vorstand E-Control

Konzeption & Design: Reger & Zinn OG

Text: E-Control

Druck: DER SCHALK, 2486 Pottendorf

© E-Control 2022



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Michael Schalk Ges.m.b.H., UZ-Nr. 1260

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde bei Begriffen, Bezeichnungen und Funktionen die kürzere männliche Form verwendet. Selbstverständlich richtet sich die Publikation an alle Geschlechter.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2021

